



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich der AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von FIT STAR (nachfolgend „FIT STAR AGB“) gelten für die gesamte vertragliche Beziehung von FIT STAR mit den Kunden des im jeweiligen Mitgliedschaftsantrag (nachfolgend „Antrag“) bzw. auf der Internetseite genannten Studios. Vertragspartner des Mitglieds ist die im Antrag genannte Betreiber-gesellschaft des jeweiligen Studios. Soweit in diesen AGB auf die Internetseite von FIT STAR hingewiesen wird, ist diese unter <https://www.fit-star.de/> aufrufbar. Die FIT STAR AGB gelten ausschließlich und jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

### 2. Vertragsschluss und Beginn der Mitgliedschaft

- 2.1 Zum Vertragsschluss mit FIT STAR berechtigt sind alle Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Es gelten die §§ 106 ff. BGB.
- 2.2 Der Vertragsschluss bei FIT STAR (nachfolgend „Vertrag“) erfolgt bei Abschluss in Papierform mit Gegenzeichnung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedschaftsantrags (nachfolgend „Antrag“) durch FIT STAR. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters in von FIT STAR vorzuzugender Weise nachzuweisen.
- 2.3 Im Fall eines Abschlusses online erklärt der Kunde mit dem dafür vorgesehenen Online-Befehl die Annahme des von FIT STAR unterbreiteten Angebots auf Vertragsabschluss auf Grundlage dieser FIT STAR AGB.
- 2.4 Die Mitgliedschaftslaufzeit beginnt zum auf den Vertragsschluss folgenden Monatsersten. Dies gilt auch, sofern der Vertragsschluss an einem Monatsersten erfolgt (Mitgliedschaftsbeginn). Ab Vertragsschluss (Trainingsbeginn) ist das Mitglied zur Inanspruchnahme der im Antrag vereinbarten Leistungen berechtigt. Es gilt Ziffer 6.4.

### 3. Vertragsdauer und Ende der Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Mitgliedschaft bei FIT STAR wird zunächst für die Dauer der vereinbarten Erstlaufzeit (s. Antrag) geschlossen. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.2 Die Erstlaufzeit eines optional gebuchten Bundles ist identisch mit der Erstlaufzeit der Mitgliedschaft. Eine isolierte Kündigung des Bundle bei Fortbestand der Mitgliedschaft ist möglich. Es gilt vorstehende Ziffer 3.1, S.2 analog.

### 4. Kündigung des Vertrags

- 4.1 Für die ordentliche Kündigung gelten die Ziffern 3.1, 3.2. Sowohl FIT STAR, als auch das Mitglied sind zur ordentlichen Kündigung, als auch zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 4.2 Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform i.S.d. § 126b BGB sowie des Zugangs bei FIT STAR. Wird die Kündigung des Mitglieds auf einen wichtigen Grund gestützt, setzt die Wirksamkeit der Kündigungserklärung auch das Vorliegen der entsprechenden Nachweise voraus.

### 5. Zufriedenheitsgarantie

FIT STAR gewährt mit seiner „Zufriedenheitsgarantie“ Mitgliedern, bei welchen der Vertragsschluss im Studio erfolgte, die Möglichkeit, den Vertrag binnen einer Frist von 14 Tagen ab Vertragsschluss in Textform (§ 126b BGB) zu widerrufen. Macht das Mitglied hiervon Gebrauch, fällt lediglich ein einmaliges Entgelt i.H.v. 39,99 € an, welches am Tag nach Ausübung der Zufriedenheitsgarantie fällig ist.

### 6. Leistungsbeschreibungen, Entgelte, Fälligkeiten

- 6.1 Mitgliedschaftsbeitrag: Mit Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags erhält das Mitglied nach Maßgabe von Ziffer 8 die Berechtigung zur Nutzung der Studios und deren jeweils vorhandenen Einrichtungen, soweit die Nutzung/Inanspruchnahme dieser nicht nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen einer entgeltlichen Zusatzvereinbarung bedürfen.
- 6.2 Anmeldegebühr: Die Anmeldegebühr wird für folgenden Zweck erhoben: Möglichkeit des Mitglieds, zum Mitgliedschaftsstart einmalig eine Ersteinweisung in Geräte, sowie Training (Trainingslehre und Trainingsplangestaltung) zu erhalten.
- 6.3 Optionale Bundles  
Für die in den Bundles enthaltenen nachfolgend genannten Leistungsbestandteile gilt Folgendes:
  - 6.3.1 Bring a Friend Option  
Friends Voucher: Das Mitglied erhält einmal monatlich die Möglichkeit, einen volljährigen Freund\*in ohne aktive FIT STAR Mitgliedschaft im Rahmen eines Daypasses kostenfrei zum Training mitzunehmen.
  - 6.3.2 Getränkeflatrate  
Die Getränkeflatrate beinhaltet das Rechts des Mitglieds, Getränke an der Getränkezapfanlage im Umfang von 3 Litern/täglich für den Eigenbedarf zu konsumieren.

### 6.3.3 Flexible Beitragspause

Ruhezeitvereinbarung: Das Mitglied erhält nach Beantragung beim Kundenservice die Möglichkeit, während der vertraglichen Erstlaufzeit die Mitgliedschaft für einen künftigen Monat (30 Tage) am Stück beitragsfrei zu stellen (Ruhezeit). Während der Ruhezeit hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Leistungen FIT STARS. Die Mitgliedschaft verlängert sich um den Zeitraum der Ruhezeit, jedoch nur, sowie dies nicht zu einer Erstlaufzeit führt, die 24 Monate übersteigt.

### 6.3.4 Kaffee+Getränke-Flatrate

Die Kaffee+Getränke-Flatrate beinhaltet das Recht des Mitglieds, je Trainingsaufenthalt, maximal jedoch einmal täglich, ein Kaffeeheißgetränk zu konsumieren.

### 6.3.5 Solariumflatrate

Die „Solarium-Flatrate“ beinhaltet das Recht des Mitglieds eine Sonnenbank bis zu 10 Minuten täglich zu nutzen. Die Nutzung der Solarium-Flatrate kann dabei nur durch volljährige Mitglieder nach einer von FIT STAR angebotenen Hauttypberatung erfolgen. Eine Liste der aktuellen Standorte, welche über Solarien verfügen, ist unter der Adresse <https://www.fit-star.de> im Menüpunkt „Studios“ einsehbar.

### 6.3.6 Zugang zum Deals-Portal

Das Mitglied erhält Zugang zum FIT STAR WOW Portal, welches Rabattcodes für diverse Partnerunternehmen von FIT STAR enthält. Ein Datenaustausch von personenbezogenen Mitgliedsdaten zwischen FIT STAR und den Partnerunternehmen findet nicht statt.

- 6.4 Für den Zeitraum zwischen Trainingsbeginn und Mitgliedschaftsbeginn (Vorabnutzung), ist das Mitglied für diesen ersten Monat anteilig (pro rata; berechnet auf Basis eines Monats mit 30 Tagen) verpflichtet, den Mitgliedschaftsbeitrag und ggf. Bundlebeitrag zu zahlen.

- 6.5 Das Vorabnutzungsentgelt sowie die Anmeldegebühr ist sofort mit Vertragsschluss fällig. Wiederkehrende Entgelte (Mitgliedschaftsbeitrag sowie ggf. Bundlebeiträge Ziffer 6.3) sind ab Mitgliedschaftsbeginn jeweils im Voraus zum 1. Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Die vorstehenden Zahlungen sind durch Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandat an das im Antrag aufgeführte Bankkonto von FIT STAR zu leisten. Erfolgt die Rückbuchung einer Lastschrift, so ist FIT STAR zur Weiterverrechnung der entstehenden Rücklastschriftgebühren an das Mitglied berechtigt.

- 6.6 Für sonstige Leistungen von FIT STAR, die das Mitglied im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der Studios in Anspruch nehmen kann (z.B. Personaltraining etc.), gelten die jeweils im Studio bzw. auf der Internetseite aus der aktuellen Preisübersicht von FIT STAR ersichtlichen Entgelte. Entgelte für sonstige Leistungen sind grds. durch Last-schritfeinzug zahlbar, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

### 7. Preisanpassung

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Basis 2020 = 100 Punkte) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 5 % nach oben oder unten verändert, so kann jeder Vertragspartner durch Erklärung in Textform eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung (Beitrag) verlangen. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in S.1 genannten Änderung des VPI betragen und darf nicht größer als dessen Änderung sein. Unabhängig davon darf die Beitragserhöhung nicht mehr als 8 % des vereinbarten Beitrages oder dessen Anpassung betragen. Die Anpassung kann erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss bzw. danach nach der letzten Anpassung erfolgen. Im Übrigen kann die Anpassung mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens nachfolgenden Monats verlangt werden. Diese Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die vorstehenden Voraussetzungen, ausgehend von dem Zeitpunkt der jeweils unmittelbar vorausgegangenen Beitragsanpassung, erfüllt sind.

### 8. Leistungsangebot von FIT STAR

- 8.1 Der Vertrag berechtigt das Mitglied nach Vorlage seines gültigen Mitgliedsausweises (vgl. Ziffer 9.5) zur Nutzung der vorhandenen Einrichtungen in den Studios von FIT STAR im Rahmen des geschlossenen Vertrags und unter Beachtung und Einhaltung der im Studio ausgehängten Hausordnung sowie den in Ziffer 9. genannten Pflichten.
- 8.2 Einrichtungen und Leistungen, die von FIT STAR angeboten werden, gemäß Leistungsbeschreibung und Vertrag jedoch nicht im jeweiligen Mitgliedsbeitrag enthalten sind (z.B. Solarien, Personal Training, Getränke), müssen vom Mitglied gegen entsprechendes Entgelt gesondert gebucht und vergütet werden.
- 8.3 Die Kernöffnungszeiten von FIT STAR sind im Internet abrufbar und in den Studios ausgehängt. FIT STAR ist berechtigt, die Kernöffnungszeiten dauernd oder zeitweise zu ändern, soweit dies nicht zu einer dem Mitglied unzumutbaren wesentlichen Beschränkung des vertraglichen Leistungsversprechens führt. FIT STAR ist verpflichtet, Änderungen der Kernöffnungszeiten frühzeitig im Voraus bekanntzugeben.
- 8.4 Abweichend von Ziffer 8.3 gelten bzgl. des Zugangs zum Studio und der Nutzungsmöglichkeiten der Einrichtungen von FIT STAR für Minderjährige folgende Einschränkungen. Für Minderjährige sind aus Gründen des Jugendschutzes Zugang und Nutzungsmöglichkeiten der Einrichtungen von FIT STAR auf die Zeiten zwischen 07:00 und 22:00 Uhr beschränkt. Der letztmögliche Zutritt zum Studio (Check-In) ist 21:00 Uhr.

- 8.5 Dem Mitglied ist bekannt und bewusst, dass diesem (z.B. bei notwendiger Wartung oder Reparatur von Geräten) nicht zu jeder Zeit und unbeschränkt alle Einrichtungen und Leistungen zur Verfügung stehen und sich das Leistungsangebot auch ändern kann, soweit dies nicht zu einer dem Mitglied unzumutbaren wesentlichen Beschränkung des vertraglichen Leistungsversprechens führt. FIT STAR wird sich gleichwohl bemühen, etwaige Einschränkungen zeitlich und inhaltlich auf ein zumutbares Maß zu begrenzen.
- 8.6 Sollte ein vom Mitglied ausschließlich oder weit überwiegend genutztes Studio zeitweise, etwa aus Renovierungsgründen schließen muss, lässt dies die Verpflichtung des Mitglieds zur Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrags unberührt, sofern dem Mitglied in zumutbarer Entfernung ein anderes FIT STAR Studio zur Verfügung steht.
- Die fortbestehende Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrags gilt auch für den Fall des Umzugs eines Studios, sofern sich das neue Studio in einer mit dem bisherigen Studio vergleichbaren Lage und Nähe befindet.
- Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit deren Regelungen zu einer dem Mitglied unzumutbaren wesentlichen Beschränkung des vertraglichen Leistungsversprechens führt.
- 8.7 Soweit das Leistungsangebot von FIT STAR ohne Personal (nachfolgend „Personalloses Studio“) oder lediglich mit zeitweise anwesendem Personal erfolgt, können für Personallose Studios und deren Benutzung für Mitglieder zur Sicherheit aller Mitglieder Sonderbestimmungen gelten (z.B. besondere Öffnungszeiten für Minderjährige). Sämtliche Maßnahmen und Sonderbestimmungen sind für den Kunden in den betroffenen Studios aus den Aushängen ersichtlich. Das Mitglied erkennt ausdrücklich an, dass für Personallose Studios und deren Benutzung Sonderbestimmungen gelten können, diese sowie geltende Sicherungsmaßnahmen einzuhalten sind und auch im Übrigen jedes Mitglied bei der Nutzung eines Personallosen Studios zur besonderen Sorgfalt verpflichtet ist.
- 8.8 Die Mitgliedschaft bei FIT STAR ist nicht mit einem Anspruch auf einen Kundenparkplatz verbunden. Stellt FIT STAR ausgewiesene Parkplätze (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Verfügung, dürfen diese bis zur angegebenen Höchstparkdauer von bis zu 2 Stunden (standortabhängig) nur während der Anwesenheit im Studio und in Verbindung mit einem FIT STAR-Parkausweis und einer Parkscheibe benutzt werden. Bei unberechtigtem Parken behält sich FIT STAR ein kostenpflichtiges Abschleppen vor.
- 8.9 Die vom jeweiligen Mitglied gebuchten Leistungen dürfen ausschließlich von diesem in Anspruch genommen werden. Eine Weitergabe/Zugänglichmachung dieser Leistungen an andere Mitglieder oder Dritte ist ausdrücklich untersagt. FIT STAR behält sich bei einem Verstoß das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie die Geldendmachung von Schadensersatz vor. Ziffer 9.5 bleibt unberührt.
- 9. Pflichten des Mitglieds**
- 9.1 Das Mitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen von FIT STAR zu jeder Zeit an die vertraglichen Vereinbarungen sowie auch an die Hausordnung und Anordnungen von FIT STAR bzw. seiner Mitarbeiter zu halten. Es ist dem Mitglied in diesem Zusammenhang ausdrücklich und streng untersagt, verschreibungspflichtige Arznei- oder sonstige Mittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, oder Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit erhöhen sollen (z.B. Anabolika), in das Studio mitzubringen/vertreiben/sich zu verabreichen.
- 9.2 Dem Mitglied ist bekannt und bewusst, dass seine allgemeine Sporttauglichkeit Voraussetzung für das Training und damit die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen von FIT STAR ist. Es wird entsprechend von FIT STAR ausdrücklich empfohlen, die Sporttauglichkeit vor der erstmaligen Aufnahme des Trainings sowie in der Folge bei entsprechenden Anzeichen von Einschränkungen fachärztlich überprüfen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Beobachtung bzw. Erforschung der Sporttauglichkeit des Mitglieds durch FIT STAR besteht nicht.
- 9.3 Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Person oder Änderungen seiner Stammdaten in Bezug auf Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung und Telefon unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Fragen zu Mitgliedschaftsverwaltungsangelegenheiten oder zu Zahlungen sind ausschließlich in Textform (§ 126 b BGB) einzureichen.
- 9.4 Soweit FIT STAR dem Mitglied kostenfrei Umkleideschränke zur Verfügung stellt, hat diese das Mitglied mittels eines eigenen, geeigneten, einbruchssicheren Vorhängeschlosses während des Aufenthalts selbst zu sichern. Das Mitglied hat die bereitgestellten Schränke stets nach Verlassen des Studios zu räumen. FIT STAR ist berechtigt, die Umkleideschränke bei Verstoß gegen die Räumungspflicht, insb. bei Dauerbelegung, zu öffnen. Nach angemessener Wartezeit (mindestens 2 Wochen) ist FIT STAR berechtigt, den Inhalt des Umkleideschranks einem Fundbüro zu übergeben. Für den entstehenden Aufwand ist das Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsgebühr i.H.v. 50 € verpflichtet. Dem Mitglied steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 9.5 Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm mit Beginn der Mitgliedschaft ausgehändigte Mitgliedskarte (Member Card in Form einer codierten Karte) zum Zwecke des Zutritts zum Studio bei FIT STAR mitzubringen und dem Personal auf Verlangen vorzulegen. Ein

Verlust der Member Card ist FIT STAR unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Sollte es durch das Mitglied schuldhaft zu einem Verlust der dem Mitglied durch FIT STAR ausgehändigten Member Card kommen, wird für die Neuausstellung einer Member Card eine Kostenpauschale in Höhe von 2,50 € erhoben. Dem Mitglied steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Mitglied ist ferner verpflichtet, die Member Card ausschließlich höchstpersönlich zu verwenden. Eine Weitergabe und/oder Überlassung zur Nutzung an Dritte stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar und berechtigt FIT STAR ergänzend zu den sonstigen rechtlich möglichen Maßnahmen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe maximal 250,00 € gegen den Kunden zu verhängen. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung.

## 10. Haftung

- 10.1 Eine Haftung von FIT STAR sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf die Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sowie wesentlicher, vertraglicher Verpflichtungen (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf.
- 10.2 Das Mitglied wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Wertgegenstände keine Haftung übernommen wird und diese entsprechend zum Training nicht mitgebracht werden sollten. Eine Haftung durch FIT STAR wird auch nicht durch die Bereitstellung der Umkleideschränke (vgl. Ziffer 9.4) übernommen.

## 11. Datenschutz

- 11.1 Die vom Mitglied mit Antrag überlassenen personenbezogenen Daten (inkl. solcher von dritten Personen, wie z.B. gesetzlichen Vertretern) werden von FIT STAR unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich für die Erfüllung der bestehenden vertraglichen Beziehung zum Mitglied verwendet. Die Vertragserfüllung ist insoweit die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Zwecke werden nicht verfolgt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nach vorheriger Einwilligung des Mitglieds zur Adressverifizierung durch spezielle Dienstleister (Informatica GmbH, Deutsche Post Direkt GmbH). Die Adressverifizierung dient zur Sicherstellung der Vertragserfüllung.
- 11.2 Mit vollständiger Vertragsabwicklung und Ende der Mitgliedschaft werden die verarbeiteten Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich in die weitere Nutzung der Daten eingewilligt hat.
- 11.3 Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Überdies besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO (Betroffenenrechte). Auf die Datenschutzhinweise von FIT STAR und weiteren relevanten datenschutzrechtlichen Erklärungen, die dem Kunden bereits vor Vertragsschluss zur Einsicht bzw. zum Abruf überlassen wurde, wird hingewiesen.
- 11.4 Das Mitglied wurde im Rahmen der Datenschutzhinweise darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass mit Ausnahme der Umkleide- und Sanitärebereiche eine Videoüberwachung ohne Tonaufzeichnung erfolgt. Sinn der Videoüberwachung ist die Vermeidung von Diebstählen und die Gewährleistung der Sicherheit. Das Mitglied wurde ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Zugangskontrollen (z.B. am Eingang oder bei Zapfanlagen) eine Prüfung der Berechtigung erfolgt bzw. erfolgen muss und zu diesem Zweck – ggf. auch für umstehende Personen einsehbar – ein Bild des Mitglieds angezeigt wird.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Rechte des Mitglieds aus einer Mitgliedschaft sind grds. nicht übertragbar.
- 12.2 Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Sofern nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen des Vertrags ebenso der Schriftform wie die Aufhebung der Schriftform selbst.
- 12.3 FIT STAR nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Das Mitglied kann sich stets über [www.fit-star.de](http://www.fit-star.de) an den Kundenservice oder an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. wenden.
- 12.4 Sollten Bestimmungen dieser FIT STAR AGB bzw. des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder durchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem ursprünglich vereinbarten bzw. nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollten am nächsten kommt.